

BEKANNTMACHUNG

Zur Anfertigung von Seminaren (SPB, Begleitfach, Master), Übungshausarbeiten sowie Masterarbeiten mit Themenausgabe vor dem 31.03.2022

Bitte beachten Sie folgende Hinweise zur **(vorübergehenden) Anpassung der Qualitätsansprüche für wissenschaftliches Arbeiten bei Hausarbeiten mit Themenausgabe vor dem 31.03.2022¹**:

- Hinweise zur **Nutzung der Seminarbibliothek in Corona-Zeiten** finden Sie hier:
<https://seminar.jura.uni-bonn.de/ueber-uns/aktuelles/2021/nutzung-der-seminarbibliothek-in-corona-zeiten/>

Fertigen Sie Ihre Arbeiten bitte vorrangig mit den online verfügbaren Quellen (insb. Datenbanken, eJournals, eBooks) an.

Sie können sich für den Fall einer Quarantäne/Isolation unter Vorlagen entsprechender Nachweise an das Juristische Seminar oder den/die Seminarveranstalter*in wenden, damit dort im Einzelfall geprüft werden kann, ob das online-Angebot durch die Lieferung von Scans ergänzt werden kann.

- Sollte ein Rückgriff auf eine Ansicht "unumgänglich" sein, deren Verifizierung anhand der Primärquelle nicht möglich ist, ist ausnahmsweise ein Beleg durch eine Sekundärquelle möglich. Es ist dann in der Fußnote jedoch deutlich zu machen, dass ein solcher Rückgriff erfolgt (z.B. "Bork, zitiert nach..." oder „Die Schrift von [Autor], auf die XY, aaO, S. 123 hinweist, war mir unter den gegebenen Umständen leider nicht zugänglich.“).

- Rechtsprechung kann ausnahmsweise aus jeder beliebigen seriösen Quelle, die online zugänglich ist, zitiert werden, also aus Fachdatenbanken, Fachzeitschriften, Webseiten der Gerichte. Das Zitieren nach der jeweiligen amtlichen Sammlung ist nicht erforderlich.

- Stehen Vorauflagen von nicht online verfügbaren Werken zur Verfügung, ist es ausnahmsweise erlaubt, aus diesen zu zitieren.

Vereinfachte Rücktrittsmöglichkeit für Abschlussarbeiten²: Ein Rücktritt von der Hausarbeit ist bis zur Abgabe der schriftlichen Prüfungsleistung mittels Rücktrittsformular an das Prüfungsamt möglich (bitte setzen Sie den zuständigen Lehrstuhl in c.c.):

https://www.jura.uni-bonn.de/fileadmin/Fachbereich_Rechtswissenschaft/Einrichtungen/Pruefungsausschuss/Formulare/Ruecktritt/RuecktrittsFormular_Jura_20212.pdf

Verlängerte Bearbeitungsfristen sind nicht vorgesehen.

Einreichung der Hausarbeiten in elektronischer Form / Fristen:

Zur Fristwahrung ist ausnahmsweise³ die Einreichung der elektronischen Fassung ausreichend (oder alternativ die Papierversion mit entsprechendem Poststempel des letzten Tages der Frist).

¹ **Regelung für eine Übergangszeit**; sobald die durch Corona bedingte Ausnahmesituation beendet ist, ist wieder streng wissenschaftlich zu arbeiten (z.B. grundsätzlich die Primärquelle anzugeben).

² **Für die Fortgeschrittenen Übungen ist kein Rücktritt notwendig, da diese ohnehin nicht wiederholungsbeschränkt sind.**

Die Papierfassung ist bei Einreichung der elektronischen Fassung vollständig verzichtbar, es steht dem Lehrstuhl jedoch (je nach weiterer Entwicklung der Corona-Maßnahmen) frei, unter Beachtung der von Bund und Ländern bzw. dem RKI vorgegebenen Leitlinien, den Studierenden eine persönliche Abgabe zu ermöglichen (mit Abstand, Mundschutz etc.).

Bitte erstellen Sie dazu mittels Textverarbeitungsprogramm (Word, Write usw.) ein einheitliches PDF-Dokument (ohne Makros) und übermitteln dieses rechtzeitig elektronisch an den Lehrstuhl (Hochladen per sciebo oder per Mail – je nach Angabe des/der Aufgabensteller/s/in).

Der Hausarbeit muss eine handschriftlich unterschiedene Eigenständigkeitserklärung (Versicherung des Studierenden, dass er/sie die Arbeit selbständig ohne fremde Hilfe verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen verwendet wurden) beigefügt werden.

Davon unabhängig ist die Hausarbeit (falls vom Lehrstuhl so angegeben) in der Plagiatssoftware Turnitin (ohne Sachverhalt) hochzuladen.

Bei Seminar- und Masterarbeiten ist die Bearbeitungsfrist mit Eingang der Arbeit (auch im Fall elektronischer Übermittlung (pdf)) am Lehrstuhl bis spätestens 12 Uhr des auf das Fristende folgenden Tages gewahrt. Bei Postversand muss die Postsendung zur Fristwahrung den Poststempel den Tag des Endes der Bearbeitungsfrist tragen (also nicht den des auf das Fristende folgenden Tages).

Stand 09.02.2022

³ Nur während der durch Corona bedingten Ausnahmesituation (danach wieder Eingang Schriftfassung maßgeblich).